

Gesetz vom über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung

- § 4 Personenkreis
- § 5 Berücksichtigung von Leistungen Dritter
- § 6 Einsatz der eigenen Mittel
- § 7 Einsatz der Arbeitskraft

3. Abschnitt

Leistungen

- § 8 Leistungsarten und allgemeine Richtlinien
- § 9 Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf
- § 10 Mindeststandards für Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

4. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 11 Einbringung von Anträgen
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Informations- und Mitwirkungspflichten
- § 14 Beurteilung von Vorfragen
- § 15 Bescheide, Entscheidungspflicht
- § 16 Berufungsverfahren, Zuständigkeit

5. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

- § 17 Anzeige- und Rückerstattungspflicht
- § 18 Ersatzansprüche, Anspruchsübergang
- § 19 Geltendmachung von Ersatzansprüchen

6. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

- § 20 Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 21 Kostentragung durch Land und Gemeinden

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 22 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 23 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 24 Strafbestimmungen
- § 25 Amtshilfe und Auskunftspflicht
- § 26 Datenverwendung, Datenaustausch
- § 27 Kostenersatz an andere Länder
- § 28 Verweise
- § 29 Umsetzungshinweise
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen sowie zur weitest gehenden Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben wird eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung geschaffen.

(2) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat allen gemäß § 4 anspruchsberechtigten Personen die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.

(3) Auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze

(1) Bei Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, geistiger und psychischer Zustand sowie ihre Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Sie hat rechtzeitig einzusetzen und ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen. Die Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden.

(3) Art und Umfang der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz sind so zu wählen, dass die Stellung der Hilfe suchenden Person innerhalb ihrer Familie und ihres sonstigen unmittelbaren sozialen Umfelds nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird und dass eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der Hilfe suchenden Person in das Erwerbsleben weitest möglich gefördert wird.

(4) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch pauschalierte Geldleistungen zu gewähren. Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, sofern in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist.

(5) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(6) Die Erbringung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz umschließt auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch die jeweils erforderlichen Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben führen.

§ 3

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

(4) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zukommen.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung

§ 4

Personenkreis

(1) Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben alle Personen, die - mit Ausnahme von Z 5 - zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben. Diese sind:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
2. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
3. Personen, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG oder
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG
 - c) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
 - d) „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaats und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAGverfügen;
4. Asylberechtigte (§ 3 AsylG 2005);
5. subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005), sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

(2) Keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes haben:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
2. schutzbedürftige Fremde;
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland, soweit nicht Z 1 anwendbar ist.

(3) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

§ 5

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu gewähren, als der Bedarf der Hilfe suchenden Person für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, sie sind nach Abs. 2 anzurechnen oder erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich sind.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt.

(3) Hilfe suchende Personen haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange die Hilfe suchende Person alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt noch gekürzt oder entzogen werden.

§ 6

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person tatsächlich zufließen.

(2) Als Einkommen zählen nicht:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988);
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992.

(3) Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe suchender Personen in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, das erforderlich ist, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden oder eine ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigte Person zu verhindern, eine soziale Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern. Das gilt insbesondere für:

1. Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung;
2. Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge für die Hilfe suchende Person;
3. Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens.

(4) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das ist jedenfalls anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Fortsetzung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach §§ 9 oder 10 nicht länger als sechs Monate bezogen werden.

(5) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen nach den §§ 9 oder 10 geltend macht, und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(6) Bei der Bemessung der Frist nach Abs. 4 Z 5 und Abs. 5 sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezugs von Leistungen nach §§ 9 oder 10 von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

§ 7

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Arbeitsfähige Hilfe suchende Personen haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilhabe an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen.

(2) Bei der Beurteilung der Möglichkeiten nach Abs. 1 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind unter sinngemäßer Anwendung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfe suchenden Personen auf Anordnung der Behörde einer diesbezüglichen Begutachtung zu unterziehen. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können.

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen;
3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;
4. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
6. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(5) Hilfe suchenden Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder an einer von der Behörde angeordneten Begutachtung nicht teilnehmen, können die Leistungen nach § 9 stufenweise und maximal um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

(6) Durch Kürzungen nach Abs. 4 dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person;
2. der Wohnbedarf der mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß Z 2.

(7) Hilfe suchenden Personen, die nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz oder gleichartigen Leistungen nach dem Bgld. SHG 2000, Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist ein Freibetrag für maximal 18 Monate in Höhe von 15% des monatlichen Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen), mindestens aber 7% und höchstens 17% des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1 einzuräumen.

3. Abschnitt

Leistungen

§ 8

Leistungsarten und allgemeine Richtlinien

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. des Wohnbedarfs werden auf Antrag oder von Amts wegen vorbehaltlich des Abs. 2 als pauschalierte Geldleistungen erbracht. Sie können auch befristet zuerkannt werden.

(2) Geldleistungen nach Abs. 1 dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

(3) Geldleistungen nach Abs. 1 können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann.

(4) Müssen Geldleistungen nach Abs. 1 oder 3 zugestellt oder überwiesen werden, trägt die Kosten dafür der Träger nach § 20.

(5) Geldleistungen nach Abs. 1 können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung im Interesse der Hilfe suchenden Person liegt.

(6) Für die Dauer eines Aufenthalts in Kranken- oder Kuranstalten ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf 37,5% der nach § 9 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Mindeststandards zu reduzieren. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat. Zusätzliche Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 9 Abs. 4 bleiben davon unberührt. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit zukünftig auszuführenden Leistungen gegenzurechnen.

(7) Bei einem länger als eine Woche dauernden Aufenthalt im Ausland ruhen für diese Zeit Leistungen der nach § 9 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Mindeststandards. Zusätzliche Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 9 Abs. 4 bleiben davon unberührt. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit künftig auszuführenden Leistungen gegenzurechnen.

§ 9

Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Ausgangswert für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung.

(2) Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts nach Abs. 1:

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist..... 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.

(3) Die Mindeststandards nach Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

(4) Reichen die eigenen Mittel zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum nicht aus, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden.

(5) Die Mindeststandards gemäß Abs. 2 sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

§ 10

Mindeststandards für Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung des Landes umfasst auch alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zukommen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

4. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 11

Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Wird der Antrag bei der Gemeinde, einer anderen unzuständigen Behörde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet, und der Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gestellt werden:

1. durch die Hilfe suchende Person, soweit sie eigenberechtigt ist;
2. für die Hilfe suchende Person
 - a) durch ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreterin oder ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) durch mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) durch ihre Sachwalterin oder ihren Sachwalter, wenn die Antragstellung zu deren oder dessen Aufgabenbereich gehört.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Kann danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält.

(3) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Gewährung einer Leistung gemäß §§ 9 oder 10 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren, zuständig.

§ 13

Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Behörde im Sinne des § 12 Abs. 1 hat die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c entsprechend der jeweils festgestellten

Sachlage zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Rahmen der ihr von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt eine Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c ihrer Mitwirkungspflicht nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe suchende Person oder im Falle eines Antrags nach § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c die den Antrag stellende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 14

Beurteilung von Vorfragen

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde

1. auch an gültige, vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und
2. zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz nicht gefährdet wird.

§ 15

Bescheide, Entscheidungspflicht

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz sind ab dem nachzuweisenden Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 zu gewähren, jedenfalls aber ab Einbringung des Antrags bei der zuständigen Behörde für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit.

(2) Über Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub und in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden.

(3) Wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen, sind Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen.

(4) Die Leistung ist von Amts wegen neu zu bemessen, wenn hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eine Änderung eintritt; fällt eine Voraussetzung weg, ist die Leistung einzustellen.

(5) Über die Zuerkennung, Erhöhung, Kürzung, Einstellung und Nichtgewährung von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist vorbehaltlich des Abs. 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei

1. einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,
2. der Änderung von für längere Zeit zuerkannten Leistungen aufgrund von Änderungen dieses Gesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder aufgrund der Anpassung (Aufwertung) sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der Hilfe suchenden Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuss),

besteht nur, wenn es die Hilfe suchende Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter innerhalb von zwei Monaten ab Leistungsbringung, in den Fällen nach Z 2 ab deren Neubemessung, ausdrücklich verlangt.

(7) Bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit haben die Gemeinden mitzuwirken.

§ 16

Berufungsverfahren, Zuständigkeit

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz kann ein Berufungsverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen können innerhalb von vier Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, eingebracht werden. Berufungen gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat; eine Ausfertigung der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats ist der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

5. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

§ 17

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die Person, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz erhält, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter hat jede ihr oder ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie länger als eine Woche dauernde Aufenthalte im Ausland, unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Personen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Hilfesuchende Person, ihre Vertreterin oder ihr Vertreter, ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass die laufenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von zumindest 10% höchstens jedoch 50% gekürzt werden. Durch die Kürzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der oder des Rückerstattungspflichtigen;
2. der Wohnbedarf der mit dem Rückerstattungspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß Z 2.

(4) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre oder
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder
3. das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(5) Die in Abs. 1 genannten Personen sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

§ 18

Ersatzansprüche, Anspruchsübergang

(1) Für Leistungen nach diesem Gesetz, die aufgrund eines Rechtsanspruchs geleistet wurde, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnitts Ersatz zu leisten von:

1. der Person, die diese Leistungen in Anspruch genommen haben, wenn sie nachträglich zu einem nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt ist oder die Ersatzforderung nach § 6 Abs. 5 sichergestellt wurde;
2. den Erbeninnen oder Erben dieser Person bis zur Höhe des Werts des Nachlasses, da die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten nach Abs. 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass dieser Person übergeht;
3. dieser Person gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen (geschiedenen) Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und soweit die Leistungen von einer minderjährigen Person in Anspruch genommen wurden, ihren Eltern;
4. sonstigen Personen, denen gegenüber die Person nach Z 1 Rechtsansprüche besitzt, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder in diesem Maße erforderlich gewesen wären. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die aufgrund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

(2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen (geschiedene) Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und, sofern eine minderjährige Person Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, auch gegenüber deren Eltern, sowie Rechtsansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber sonstigen Personen im Sinne des Abs. 1 Z 4 gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung über, sobald dies der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die gesetzlich unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfe suchenden Person geltend gemacht werden.

(3) Ein Anspruchsübergang nach Abs. 2 darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies wegen des Verhaltens der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, gegenüber der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet wäre.

§ 19

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Ersatzansprüche nach diesem Abschnitt können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurden, drei Jahre verstrichen sind. Der Ablauf dieser Frist wird für die Dauer von Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Die Aufnahme von Ermittlungen ist den Ersatzpflichtigen mitzuteilen.

(2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und die Verwertung eines nach § 6 Abs. 5 sichergestellten Vermögens dürfen die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und den Unterhalt ihrer Angehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährden.

(3) Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Verwertung eines nach § 6 Abs. 5 sichergestellten Vermögens kann abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

(4) Die zuständige Behörde kann mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über Höhe und Modalitäten des Ersatzes abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu.

(5) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 4 nicht zustande, hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

6. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

§ 20

Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land.

§ 21

Kostentragung durch Land und Gemeinden

(1) Die Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand.

(3) Das Land hat die Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach diesem Gesetz gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten.

(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 3 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

(6) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteils gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach diesem Gesetz fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

§ 23

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Anzeige- und Rückerstattungspflicht nach § 18 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen bzw. zugestanden wären;
3. einer Auskunftspflicht gemäß § 25 nicht nachkommt;
4. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verpfändet.

(2) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2 ist strafbar.

§ 25

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenats die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückerstattungsverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Unabhängige Verwaltungssenat sind zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat darüber hinaus zum Zweck des Abs. 1 folgende Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei Bürgerinnen und Bürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen:

1. Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen;
2. Beginn dieser Leistungen und voraussichtlicher Gewährungszeitraum;
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe dieser Leistungen;
4. Beginn und Ende der Arbeitssuche (Vormerkzeit);
5. Datum und Grund der Einstellung dieser Leistungen bzw. des Endes der Vormerkung der Arbeitssuche;
6. Beginn und Ende sowie Art der Sanktion (§§ 10, 11 oder 49 AIVG);
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit.

(3) Die Finanzbehörden haben auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Unabhängigen Verwaltungssenats zum Zweck des Abs. 1 die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden Person, ersatzpflichtigen und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person Auskunft zu geben.

(4) Die Dienstgeber einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person haben auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Unabhängigen Verwaltungssenats zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Person betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, genau zu bezeichnen.

(5) Die begutachtenden Stellen gemäß § 7 Abs. 3 haben ihre Gutachten den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 26

Datenverwendung, Datenaustausch

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden Person, ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters, ihrer Sachwalterin oder ihres Sachwalters und der zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistung, Beruf oder Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Arbeitsfähigkeit sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.

(2) Zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz kann ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung, Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben in ihrem Bereich die zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im § 14 Abs. 2 DSG 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Als solche sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung im öffentlichen Netz vorzusehen.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängerinnen oder Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 27

Kostenersatz an andere Länder

(1) Das Land Burgenland hat den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder die für die bedarfsorientierte Mindestsicherung aufgewendeten Kosten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ersetzen, wenn

1. die Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu den Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gehören; dazu zählen auch die einem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz erwachsenden Kosten;
2. die Kosten für eine Hilfe suchende Person, die sich während der letzten sechs Monate vor Gewährung von Leistungen mindestens fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat, entstanden sind.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 1 Z 2 haben außer Betracht zu bleiben:

1. ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
2. der Aufenthalt in einer Anstalt oder einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
3. die Zeit der Unterbringung einer minderjährigen Person unter 16 Jahren in fremder Pflege;
4. die Zeit, während der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
5. bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

Wenn sich auf diese Weise für eine aus dem Ausland kommende Hilfe suchende Person ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln lässt, obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Burgenland, wenn die Hilfe suchende Person im Land geboren ist. Wurde die Hilfe suchende Person im Ausland geboren, ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfe suchenden Personen, deren Vater im Ausland geboren ist, der Geburtsort der Mutter maßgebend. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Burgenland zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.

(3) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die Hilfe suchende Person Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat oder solche Leistungen erhält, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

(4) Das Land Burgenland als zum Kostenersatz verpflichteter Träger hat soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Abs. 1 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nicht zu ersetzen sind:

1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 handelt;
2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Mindeststandards gemäß § 9 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen;
3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
4. allgemeine Verwaltungskosten;
5. die Kosten, die fünf Monate vor einer Anzeige nach Abs. 5 entstanden sind;
6. die Kosten, die nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht worden ist, anerkannt oder nach Abs. 5 geltend gemacht werden;
7. die Kosten, die der Träger, dem die Kosten erwachsen, von der Hilfe suchenden Person oder von Dritten ersetzt erhält.

(5) Das Land Burgenland, dem im Sinne des Abs. 1 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hierbei alle für die Beurteilung der

Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(6) Über die Verpflichtung des Landes Burgenland zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 28

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind diese in nachstehender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 150/2009;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 5/2010;
3. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
4. Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
5. Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010;
7. Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
8. Geschlechtskrankheitengesetz, StGB Nr. 153/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001,
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 29

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, LGBl. Nr. xx/xxxx, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bgld. SHG 2000 bezogen haben, haben innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes, LGBl. Nr. xx/xxxx, einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz einzubringen; die Entscheidung über solche Anbringen hat längstens innerhalb von drei Monaten ab tatsächlicher Einbringung zu erfolgen.

(2) Unabhängig davon, ob Personen im Sinne des Abs. 1 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz einbringen, hat die Behörde binnen vier Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes, LGBl. Nr. xx/xxxx, die diesen Personen auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000 gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt auf der Grundlage dieses Gesetzes, LGBl. Nr. xx/xxxx, neu zu bemessen.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, in Kraft gesetzt werden.

Vorblatt

Problem:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. MSG) stellt die Umsetzung der zwischen dem Bund und den Ländern ausgehandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dar, deren Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der Sozialhilferegulungen der Länder im Bereich der Sicherung des Lebensunterhalts, des Wohnbedarfs und der Krankenhilfe ist.

Im Feber 2007 wurde im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Harmonisierung der Länderregelungen betreffend den Bezug von existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfegesetze der Länder erarbeitete. An dieser Arbeitsgruppe nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Länder und der relevanten Ressorts des Bundes teil. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe mündete in die Art. 15a B-VG - Vereinbarung betreffend eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Ziel:

Ziele der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind eine Erleichterung des Zugangs zum letzten sozialen Netz und dadurch bedingt eine verstärkte Bekämpfung von Armut. Durch eine stärkere Verschränkung des Bezuges der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben soll es mittelfristig zu einer Verkürzung der Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kommen. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung löst die bisherige offene Sozialhilfe ab und soll Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbstätigkeit stärken.

Auch die nunmehrige Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung soll zu einer Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe beitragen.

Inhalt:

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzes ist die Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung von Personen, die auf die Hilfe und Solidarität der Gemeinschaft angewiesen sind. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Die im Burgenländischen Sozialhilfegesetz vorgesehenen Richtsätze werden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen, was eine Erhöhung der monatlichen Leistungen bedeutet. In den nunmehr vorgesehenen Mindeststandards ist ein Anteil von 25% für die Abdeckung von Wohnkosten inkludiert. Reicht dieser vorgegebene Betrag nicht aus kann das Land als Träger von Privatrechten zusätzliche Leistungen gewähren. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung soll insgesamt eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe erfolgen.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

EU-Konformität:

Es wurden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44 (CelexNr. 32003L0109);
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77 (CelexNr. 32004L0038);
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S.12 (CelexNr. 32004L0083).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grundlage für die Kostentragung im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde im Finanzausgleichspaktum 2008-2013 geschaffen. Die Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden wurden mit 50 Mio Euro pro Jahr gedeckelt. Wird diese Deckelung im Evaluierungszeitraum 2011-2012 überschritten, sind neuerliche Verhandlungen mit dem Bund diesbezüglich zu führen.

Laut Rechnungsabschluss 2009 wurden im Rahmen der offenen Sozialhilfe 4.219.463,6 Euro ausgegeben. Wenn von einer „Non-Take-up-Rate“ - wie anlässlich der Verhandlungen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung angenommen wurde - von etwa 20% ausgegangen wird, würde dies budgetär eine Erhöhung um etwa 844 000 Euro bedeuten.

Dies sind allerdings nur Schätzungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den meisten Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der offenen Sozialhilfe die im Bgld. SHG 2000 festgelegte Grenze des jeweils geltenden ASVG-Zulagenrichtsatzes bereits ausgeschöpft wurde, sodass die Erhöhung der Ausgaben durch die zusätzlichen 20% an Leistungsbeziehern bewirkt wird.

Gleichzeitig wird es jedoch zu einer Einsparung im Bereich der Kosten für die Krankenversicherung kommen, da nunmehr ein begünstigter Satz gilt, der etwa 25% des bis dato bestehenden Satzes beträgt. Im Jahr 2009 wurden für Krankenversicherung 686 519,82 Euro ausgegeben. Hiezu ist jedoch zu bemerken, dass nicht alle Empfängerinnen und Empfänger von offener Sozialhilfe krankenversichert waren. Daher erwachsen dem Land zusätzliche Kosten im extramuralen Bereich in Höhe von 203 388,79 Euro (inklusive Therapien) sowie im intramuralen Bereich von 144 648,47 Euro. In diesem Bereich wird es daher durch die nunmehr verpflichtende Krankenversicherung zu Einsparungen kommen.

Weiters ist im Hinblick auf die Einbeziehung der Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten in die gesetzliche Krankenversicherung und dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand sowie im Hinblick auf eine Beratung und Betreuung von Bezieherinnen und Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 5 VZÄ (b) zu rechnen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Bgl. BMSG) stellt die Umsetzung der zwischen dem Bund und den Ländern seit dem Jahre 2007 ausgehandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG dar, deren Ziel eine Harmonisierung und Weiterentwicklung der Sozialhilferegelungen der Länder im Bereich der Sicherung des Lebensunterhalts, des Wohnbedarfs und der Krankenhilfe ist. Gleichzeitig soll eine verstärkte Verknüpfung des Bezuges von Geldleistungen zur Existenzsicherung mit Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung der jeweiligen Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben erfolgen.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzes ist die Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung von Personen, die auf die Hilfe und Solidarität der Gemeinschaft angewiesen sind. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Die im Burgenländischen Sozialhilfegesetz vorgesehenen Richtsätze werden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen, was eine Erhöhung der monatlichen Leistungen bedeutet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit zum einen erleichtert wird, zum anderen soll dadurch eine raschere und nachhaltigere Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden, sodass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mittelfristig verkürzt wird.

Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung soll eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe erfolgen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben und Ziele):

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine effektive Möglichkeit zur Bekämpfung der Armut eröffnen und durch verstärkte Bemühungen im Rahmen der Eingliederung bzw. (Wieder-)Eingliederung der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach diesem Gesetz eine möglichst kurze Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Folge haben.

Abs. 2 führt die zu gewährleistenden Bedarfsbereiche an. Solange eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht gelungen ist, soll durch die Deckung dieser aufgezählten Bedarfe Personen, die der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

Durch Abs. 3 wird der Anwendungsbereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausdrücklich auf Personen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, eingeschränkt.

Zu § 2 (Grundsätze):

Hier werden die Grundsätze festgelegt, mit denen die in § 1 formulierten Ziele erreicht werden sollen. Wesentlich ist der Grundsatz der Subsidiarität, das heißt, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur dann gewährt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Es ist insgesamt nicht nur auf die näheren Lebensumstände und persönlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden Person, sondern auch auf ihre Stellung innerhalb der Familie Bedacht zu nehmen, um eine soziale Stabilisierung und damit die Möglichkeit einer (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu schaffen.

Grundsätzlich werden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zwar über Antrag gewährt, jedoch ist auch die Möglichkeit vorgesehen, von Amts wegen tätig zu werden, wenn bekannt wird, dass eine derartige Hilfe erforderlich ist.

Um die Nachhaltigkeit dieser Hilfe möglichst abzusichern, ist die Möglichkeit gegeben, auch vorbeugend einzuschreiten, um einer drohenden Notlage rechtzeitig entgegenwirken zu können bzw. für eine gewisse Zeit nach Beendigung der Notlage Hilfe weiter zu leisten. Wenn es im Einzelfall erforderlich ist, so ist zusätzlich durch Beratung und Betreuung Unterstützung zu leisten, um eine soziale Stabilisierung zu erreichen.

Um in einer auf den Prinzipien der Geldwirtschaft beruhenden Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu erlangen, ist es notwendig, frei über die Art und Weise der Bestreitung des Lebensunterhalts entscheiden zu können, sodass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als pauschalierte

Geldleistung erbracht werden. Es besteht - mit wenigen Ausnahmen - ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen.

Zu § 3 (Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung):

In § 3 werden die durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung abzudeckenden Bereiche näher definiert. Der Lebensunterhalt umfasst die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom und persönliche Bedürfnisse, die eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen.

Der Wohnbedarf umfasst die Aufwendungen für Miete und auch allgemeine Betriebskosten, wie etwa die Wasserversorgung, aber auch Kanal- und Abfallgebühren.

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Einbeziehung bisher nicht erfasster Leistungsbeziehungen und Leistungsbezieher in die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet. Damit erhalten Bezieherinnen und Bezieher von Bedarfsorientierter Mindestsicherung uneingeschränkter Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Zu § 4 (Personenkreis):

Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland nachweisen können. Mit dieser Anknüpfung soll unter anderem klargestellt werden, dass die Geldleistung nicht ins Ausland exportiert werden kann. Dies entspricht auch der Rechtslage nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2). Nach deren Art. 4 Abs. 4 ist die Sozialhilfe explizit vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen. Gleiches gilt für die Nachfolgeregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl. deren Art. 3 Abs. 5: „soziale und medizinische Fürsorge“).

An dieser Qualifikation ändert sich auch nichts, wenn Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Annex zu anderen Leistungen ausbezahlt werden sollten: Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält in ihrem Art. 4 Abs. 2a die Kategorie „besondere beitragsunabhängige Geldleistung“ (ebenso: Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), die von der Exportpflicht ausgenommen ist.

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind zur Vermeidung eines „Sozialtourismus“ an das Recht auf den dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden. Mit dieser Anknüpfung soll klargestellt werden, dass Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich nur für Personen in Betracht kommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Diese allgemeine Festlegung wird durch die Aufzählung in Abs. 1 Z 2 und 3 konkretisiert und auf Grundlage europarechtlicher Bestimmungen um Ausnahmen vom Grundsatz des unbefristeten Aufenthaltsrechts ergänzt.

Die ausdrückliche Anführung der österreichischen Staatsangehörigen in Z 1 dient nur der Klarstellung, deren Familienangehörige aus Drittstaaten sind schon zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung (Art. 7 B-VG) gleichzustellen. Allerdings soll sich diese Gleichstellung nur auf die haushaltszugehörige so genannte „Kernfamilie“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG (Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) beschränken. Nicht davon erfasst sind demnach beispielsweise die Eltern, Großeltern oder Geschwister der Ehegattin bzw. des Ehegatten des Zusammenführenden.

Weiters ist festzuhalten, dass nur jene EWR-Bürgerinnen und -Bürger einen Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung haben sollen, die zu einem Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung richtet sich dabei ausschließlich nach den entsprechenden fremdenrechtlichen Bestimmungen.

Die umfassende Gleichbehandlungspflicht kommt jedoch nur denjenigen EWR-Bürgerinnen und -Bürgern und Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft zu, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrechts erforderlich. Unter Berücksichtigung dessen sind also von Abs. 1 Z 2 Personen erfasst, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen.

Unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen, insbesondere der unbefristeten Niederlassungsbewilligung, und auf Grund europarechtlicher Erwägungen sind auch Personen erfasst, die einen aufrechten Aufenthaltstitel gemäß §§ 48 und 49 NAG besitzen.

Zu den Aufenthaltstiteln gemäß § 49 NAG ist klarstellend auszuführen, dass es sich bei diesen Titeln nicht um „dauernde“ im Sinne von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen handelt, sondern um für ein

Jahr gültige Niederlassungsbewilligungen, die zu einer nicht bloß vorübergehenden befristeten Niederlassung berechtigen. Nach Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG („Daueraufenthaltsrichtlinie“) verfügen jedoch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, sofern sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist. Die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Regelungen über die Erteilung eines - quotenpflichtigen - Aufenthaltstitels an langfristig Aufenthaltsberechtigte eines anderen EU-Staates in § 49 NAG sind daher auch zu subsumieren.

Asylberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter wird bemerkt, dass diese Personen nur dann einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, wenn sie keine Leistungen im Rahmen der Grundversorgung oder auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit der Höhe der Leistungen aus der Grundversorgung gedeckelt.

In Abs. 2 wird klargestellt, welche Personen keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, dies sind unter anderem Personen, die zwar nicht den Status von Asylberechtigten haben aber dennoch im Sinne des Bgld. LBetreuG als schutzbedürftig anzusehen sind.

Für Personen, denen kein Rechtsanspruch auf eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zukommt und die in Abs. 2 aufgelistet werden, können wie bisher zur Vermeidung von sozialer Härte Leistungen ohne Rechtsanspruch zugesprochen werden. Unter schutzbedürftigen Fremden nach Abs. 2 sind jene Fremden zu verstehen, die in § 2 Abs. 1 Bgld. LBetreuG als schutzbedürftig qualifiziert werden.

Bei Gewährung von Leistungen nach Abs. 3 wird das Land Burgenland als Träger von Privatrechten tätig und bedient sich nichthoheitlicher Handlungsformen.

Trotz des privatwirtschaftsförmigen Handelns des Landes Burgenland wird jedoch nicht verkannt, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art. 7 B-VG und des Art. 2 StGG, im Rahmen des staatlichen Handelns jedenfalls Beachtung zu finden haben.

Zu § 5 (Berücksichtigung von Leistungen Dritter):

Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung basieren auf dem Grundsatz der Subsidiarität und stellen daher kein bedingungsloses Grundeinkommen dar.

Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, soweit es den für diese Person vorgesehenen Mindeststandard übersteigt. Daraus ergibt sich, dass sich die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um diesen Teil verringert. Bei Einkünften von Kindern kommt die Annahme, dass der über den jeweiligen Mindestbedarf hinausgehende Teil des Einkommens zur Deckung des Bedarfs anderer Haushaltsangehöriger verwendet werden kann, nicht in Betracht.

Das Anrechnungsprinzip stellt klar, dass nicht nur die tatsächliche Bedarfsdeckung berücksichtigt werden kann, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme der Leistungen Dritter zu decken. Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann aber nur angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Ist also z.B. der Unterhaltsschuldner nicht zahlungsfähig, nicht greifbar oder würde die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten oder ist gar bereits ein Betretungsverbot nach § 38a SPG verhängt worden, besteht in der Regel eine uneingeschränkte Vorleistungspflicht für den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, um eine sofortige Bedarfdeckung zu gewährleisten.

Zu § 6 (Einsatz der eigenen Mittel):

Es gilt der Grundsatz, dass das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person bei Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Eine Anrechnung ist nicht nur im Hinblick auf die Einkünfte möglich, die der betreffenden Person für sich zur Verfügung stehen, sondern auch auf solche, die der Deckung der Bedarfe der ihr zugehörigen Personen dienen. Wie bisher dürfen freilich zB Unterhaltsleistungen, die vom nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil für ein Kind erbracht werden und den für dieses vorgesehenen Mindeststandard nach § 9 Abs. 1 Z 4 übersteigen, nicht auf den Lebensunterhalt des betreuenden Elternteiles angerechnet werden.

Ausdrücklich ausgenommen von der Geltung als Einkommen sind Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz. Dazu gehören etwa die Familienbeihilfe, die erhöhte Familienbeihilfe, die Kleinkindbeihilfe, Fahrtkostenzuschüsse etc. Das im Kinderbetreuungsgeldgesetz (nicht im Familienlastenausgleichsgesetz) geregelte Kinderbetreuungsgeld fällt nicht in den vorliegenden Ausnahmetatbestand und ist daher als Einkommen zu werten.

Um das Abgleiten in eine soziale Notlage zu verhindern, sind bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens Zahlungen von Hilfe suchenden Personen auf Grund von Unterhaltsverpflichtungen, Selbstbehalten oder Zahlungen im Rahmen eines laufenden Schuldenregulierungsverfahrens zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist Vermögen einzusetzen. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass mit dieser Verwertung nicht erst eine soziale Notlage ausgelöst oder verlängert bzw. die Überwindung der bestehenden Notlage nicht erschwert wird, eine Verwertung somit wirtschaftlich unsinnig ist. Ausgenommen von der Verwertung sind jedenfalls die Gegenstände, die für eine Fortsetzung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind, die angemessenen geistig-kulturellen Bedürfnissen dienen, als angemessener Hausrat anzusehen sind, Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Gegebenheiten - etwa Vorliegen einer Behinderung oder öffentliche Verkehrsmittel stehen nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß zur Verfügung - benötigt werden. Um eine soziale Notlage nicht zu verschärfen oder die Überwindung einer derartigen Lage nicht zu erschweren ist ein Vermögensfreibetrag festgesetzt.

Von einer Verwertung unbeweglichen Vermögens ist insoweit abzusehen, als es der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs dient. Es ist jedoch eine grundbücherliche Sicherstellung nach einem Bezug von sechs Monaten von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich.

Zu § 7 (Einsatz der Arbeitskraft):

Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr wird der Erhalt einer Leistung wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft bei arbeitsfähigen Hilfe Suchenden abhängig gemacht. Arbeitsfähig ist eine Person, wenn sie nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne der arbeitsversicherungsrechtlichen Vorschriften ist. Dieser Grundsatz gilt gegebenenfalls auch für andere Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind und wird in der Folge durch die allgemeinen Kriterien des Abs. 2 sowie durch den Ausnahmekatalog des Abs. 3 konkretisiert. Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei Drittstaatsangehörigen natürlich davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Seit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. I. Nr. 78/2007, genießen auch subsidiär Schutzberechtigte einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AIVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.

Ausnahmetatbestände werden lediglich in demonstrativer Weise formuliert, bei deren Vorliegen trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dabei soll die Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen im Rahmen einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung einen entsprechenden Stellenwert haben.

Durch die Formulierung der Ausnahme in § 7 Abs. 4 Z 6 („vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen“ bzw. „zielstrebig“) soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist. Auch ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist grundsätzlich nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 6 zu sehen.

Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert werden muss. Im Rahmen eines letzten sozialen Netzes kann jedoch grundsätzlich kein völliger Entfall der Leistungen in Betracht kommen. Die Kürzungsmöglichkeit wird daher auf die Hälfte der sonst gebührenden Leistungen beschränkt und zudem von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht. Strengere Maßnahmen sind z.B. bei wiederholter Verweigerung zulässig. In all diesen Fällen darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Deckung des Wohnbedarfs der Hilfe suchenden Person sowie des Wohnbedarfs und des Lebensunterhalts der mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten sowie des Wohnbedarfs und des Lebensunterhalts von mit

ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder kommen.

Ein weiteres wesentliches Element der Bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt der Freibetrag aus Erwerbstätigkeit dar. Dieser soll jene Arbeitsanreize schaffen, die vielfach für eine erfolgreiche Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig, zumindest aber hilfreich sind.

Als einheitlicher Mindeststandard hat in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe von 15% des monatlichen Nettoeinkommens zu verbleiben, wenn die betreffende Person vorher mindestens sechs Monate Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hat. Die Höhe des Freibetrages ist gleichzeitig mit einer Unter- und einer Obergrenze versehen. Zur Sicherstellung einer möglichst nachhaltigen (Wieder-)Eingliederung ist der Freibetrag für zumindest 18 Monate einzuräumen, wenn auch die Erwerbstätigkeit für diesen Zeitraum weiter besteht.

Zu § 8 (Leistungsarten und allgemeine Richtlinien):

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben in erster Linie als Geldleistungen zu erfolgen. Diese dürfen nur im Ausnahmefall in Sachleistungen umgewandelt werden. Geldleistungen können auch an Dritte ausbezahlt werden. So etwa können die Leistungen des Lebensunterhalts von Angehörigen einer Hilfe suchenden Person, die mit dieser im gemeinsamen Haushalt leben, wenn es zu Kürzungen von Leistungen des Lebensunterhalts der Hilfe suchenden Person kommt, weil sie ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzt, direkt an die Angehörigen, etwa die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten ausbezahlt werden. Dies gilt vor allem auch für Mietzahlungen, um einen zweckentsprechenden Einsatz zu garantieren und Delogierungen zu verhindern.

Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gekürzt, wobei eine derartige Kürzung nicht für den Aufnahme- bzw. den Entlassungsmonat vorgenommen wird.

Bei einem länger als eine Woche dauernden Aufenthalt im Ausland ruhen die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, weil die betreffende Person dadurch nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Zu § 9 (Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf):

Die Vereinheitlichung der landesrechtlichen Geldleistungen zum Lebensunterhalt und deren Anhebung bei gleichzeitig stärkerer Pauschalierung zählt zu den Kernstücken der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. An die Stelle der bisherigen Sozialhilferichtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, wobei die absolute Grenze der ASVG Zulagenrichtsatz war, sollen nun fixe Mindeststandards treten.

Ausgangswert für die Bemessung der neuen Mindeststandards ist nach Abs. 1 der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Mindeststandards gebühren 12 Mal im Jahr (monatlich).

Der Ausgangswert für die Mindeststandards gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, also Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Mit dieser Differenzierung soll der besonderen Armutsgefährdung gerade dieser Personengruppe Rechnung getragen werden, indem Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher ein höherer Mindeststandard gewährleistet wird als nach dem bisherigen Status als „Hauptunterstützte“.

Die Mindeststandards für alle anderen Personen werden mit Prozentsätzen dieses Ausgangswertes einheitlich festgelegt. Dabei wird in Anlehnung an EU-SILC davon ausgegangen, dass der Regelbedarf eines gemeinsamen Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150% dessen einer alleinstehenden Person beträgt. Allerdings wird nicht mehr zwischen Haupt- und Mitunterstützten o.ä. unterschieden, sondern ein emanzipatorischer Ansatz verfolgt, nach dem jede dieser Personen „gleich viel wert“ ist. Zwei Personen in einer Partnerschaft erhalten demnach zusammen 2 x 75% des Ausgangswertes. Diese Regelung korrespondiert mit dem selbständigen Antragsrecht, aber auch mit der allfälligen Anrechnung von Partnerreinkommen. Im Hinblick auf weitere dem Haushalt angehörende Personen wird deren Mindestbedarf wiederum in Anlehnung an EU-SILC grundsätzlich mit 50% eines Alleinstehenden festgesetzt, wenn diese dritte Person einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtig ist. Für eine volljährige Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer volljährigen Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig ist, im gemeinsamen Haushalt lebt (z.B. ein Student), sind 30 % des Mindeststandards für eine alleinstehende Person als Mindeststandard vorgesehen.

Der vorgegebene Mindeststandard - außer der für Kinder vorgesehene Mindeststandard - beinhaltet auch Kosten eines angemessenen Wohnbedarfs. Darüber hinausgehende Kosten des Wohnbedarfs bzw. der Beschaffung von notwendigem Wohnraum (Kautions) können auf Grundlage des Privatrechts gewährt werden, wobei dies nur dann in Betracht kommt, wenn auch ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht. Hier handelt das Land als Träger von Privatrechten. Bei der Gewährung dieser Art von Leistung bedient sich das Land nicht hoheitlicher Handlungsformen. Es wird nicht verkannt, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art. 7 B-VG und des Art. 2 StGG, im Rahmen des staatlichen Handelns jedenfalls Beachtung zu finden haben.

Der Mindeststandard für Kinder wurde mit 19,2% des Alleinstehenden-Richtsatzes festgelegt. Dies entspricht dem derzeitigen auf Grund des Bgld. SHG 2000 zustehenden Betrag.

Die Koppelung an den Ausgleichszulagenrichtsatz besteht nicht nur hinsichtlich des Ausgangswerts der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sondern auch im Hinblick auf die jährliche Valorisierung.

Zu § 10 (Mindeststandards für Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung):

Diese Maßnahme, deren Notwendigkeit schon seit Längerem erkannt wurde, stellt einen wesentlichen Teil des Gesamtpaketes der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Sie erfolgt in dem Bewusstsein, dass prekäre Lebenssituationen vielfach krank machen und Erkrankungen es zugleich erschweren, Wege aus der Armut zu finden. Mit diesem Schritt soll der uneingeschränkte Zugang zur Gesundheitsversorgung für diese Personengruppe sichergestellt werden. Die Inanspruchnahme präventiver Gesundheitsmaßnahmen (wie z.B. Gesundenuntersuchungen) und eine frühzeitige Behandlung werden für die Zielgruppe durch diese Maßnahme wesentlich erleichtert. In Folge dessen kann es daher auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu einer Entlastung des österreichischen Sozialsystems kommen.

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht bereits von einer Pflichtversicherung erfasst sind (z.B. wegen eines Bezuges von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld), werden in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Diese beinhaltet die gleichen Vergünstigungen wie für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher, also nicht nur die Sachleistungen insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie vom Serviceentgelt für die e-Card. Wo auch für Ausgleichszulagenempfängerinnen und Ausgleichszulagenempfänger Selbstbehalte z.B. für Heilbehelfe bestehen, werden diese auch für Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gelten.

Der für die einbezogenen Personen zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag entspricht jenem, der von und für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher zu entrichten ist.

Zu § 11 (Einbringung von Anträgen):

Die bis dato nach dem Bgld. SHG 2000 gesetzlich festgelegten Einbringungsmöglichkeiten wurden im Sinne eines One-Stop-Shops durch die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erweitert, sodass von einer beim AMS Hilfe Suchenden Person gleichzeitig auch ein Antrag auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt werden kann. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet und gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. Im Hinblick auf die vorliegenden sozialen Aspekte und die oft schwierigen Lebensumstände der betroffenen Hilfe suchenden Personen wurde die von § 6 Abs. 1 AVG abweichende Regelung getroffen.

Es wird der Personenkreis definiert, der einen Antrag stellen kann, wobei jede volljährige Hilfe suchende Person ein Recht auf Antragstellung hat. Es ist jedoch auch weiterhin möglich, dass eine Person für alle anderen mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen einen Antrag stellen kann. Dies kann aber nur in Vertretung dieser mit ihr lebenden Personen erfolgen. Daraus ergibt sich, dass zwar über jeden einzelnen Antrag abzusprechen ist, bedeutet aber nicht, dass einzelne Bescheide ausgestellt werden müssen.

Zu § 12 (Zuständigkeit):

Zuständig für die Entscheidung über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft. Diese richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Kann auf diese Weise keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung erforderlich ist. Für sich aus der gewährten Leistung ergebende weitere Maßnahmen, ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die Leistung gewährt hat.

Für Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig.

Zu § 13 (Informations- und Mitwirkungspflichten):

Seitens der Behörde besteht eine Verpflichtung, die Hilfe suchende Person zu informieren, zu beraten und in eventu auch anzuleiten, um es dieser Person zu ermöglichen, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Nachteil für sie zu erhalten.

Gleichzeitig ist aber auch die Hilfe suchende Person verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken, um eine möglichst rasche Entscheidung der Behörde zu ermöglichen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich hier vor allem auf die Ermittlung von Tatsachen, ohne die eine Entscheidung der Behörde nicht möglich ist, wie etwa die Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse bzw. der Vermögensverhältnisse. Eine erhöhte Mitwirkungspflicht für die Hilfe suchende Person besteht auch hinsichtlich der Feststellung der Arbeitsfähigkeit. In diesem Zusammenhang hat die Hilfe suchende Person eventuell vorhandene Befunde beizustellen bzw. sich den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen, um die Behörde in die Lage zu versetzen sich über den körperlichen und/oder geistig-seelischen Zustand zu informieren.

Als Sanktion für eine mangelnde Mitwirkungspflicht ist vorgesehen, dass die Behörde berechtigt ist, ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, der festgestellt werden konnte. Eine Weigerung der Hilfe suchenden Person, ohne triftigen Grund an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes mitzuwirken, unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Behörde, sodass die Behörde auch zu einer negativen Entscheidung kommen kann. Als triftiger Grund ist ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) zu sehen. Ein derartiges Ereignis ist glaubhaft zu machen.

Kommt eine Hilfe suchende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht im erforderlichen Maße nach, so kann die Behörde auf Grund des ihr vorliegenden - möglicherweise unvollständigen - Sachverhalts entscheiden, wenn sie die Hilfe suchende Person ausdrücklich auf diese Folgen aufmerksam gemacht hat.

Zu § 14 (Beurteilung von Vorfragen):

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Fragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, entweder nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen oder auszusetzen. Die über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entscheidende Behörde wird hier auch an vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden. Eine Aussetzung des Verfahrens darf aber nur erfolgen, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 15 (Bescheide, Entscheidungspflicht):

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind ab dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zuzuerkennen. Der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit und die Antragstellung können zeitlich voneinander abweichen, sodass auch eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ermöglicht wird. Ab dem Zeitpunkt des Einbringens des Antrags bei der Behörde sind Leistungen jedenfalls zu gewähren. Die Leistungen sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren.

Grundsätzlich ist vor Genehmigung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Erfordert es aber die Situation der Hilfe suchenden Person oder der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person ist eine Soforthilfe vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu leisten, wobei so gewährte Leistungen auf die letztlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährte Leistung anzurechnen sind.

Zwecks Beschleunigung der Hilfeleistung, zumal es bei diesen Hilfeleistungen um die Sicherung des Lebensunterhalts geht, wurde die Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach dem AVG auf drei Monate in erster Instanz verkürzt. Entscheidungen haben mit den in Abs. 6 vorgesehenen Ausnahmen schriftlich zu ergehen.

Ändern sich die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch oder fällt dieser Anspruch gänzlich weg, ist die Leistung neu zu bemessen oder sind die Leistungen einzustellen.

Die Gemeinde, in der ein Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat eine Mitwirkungspflicht im Verfahren zur Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit.

Zu § 16 (Berufungsverfahren, Zuständigkeit):

Es wurde sichergestellt, dass ein Berufungsverzicht nicht wirksam abgegeben werden kann und der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Hinsichtlich der vierwöchigen Berufungsfrist wird festgestellt, dass im Hinblick auf die sozialen Aspekte und die oft schwierigen Lebensumstände der Hilfesuchenden Personen eine Verlängerung der Berufungsfrist auf vier Wochen vorgesehen wurde. Zuständig für die Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist der Unabhängige Verwaltungssenat. Weiters wurde der Landesregierung die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates eingeräumt, um - da es sich bei Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um durchaus höhere Beträge handeln kann - ihre Rechtsansicht in einer höchstgerichtlichen Beschwerde darzustellen.

Zu § 17 (Anzeige und Rückerstattungspflicht):

Es sind beispielhaft Umstände angeführt, die der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt gegeben werden müssen. Werden derartige Änderungen nicht bekannt gegeben oder wurden bewusst falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen, sind diese zu Unrecht bezogenen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung rückzuerstatten. Eine Rückerstattung in Teilbeträgen kann von der Behörde unter der Voraussetzung, dass diese auf andere Weise nicht möglich ist oder der zur Rückerstattung verpflichteten Person nicht zumutbar ist, bewilligt werden.

Durch die Kürzungen dürfen der Wohnbedarf der oder des Rückerstattungspflichtigen, der Wohnbedarf und der Lebensunterhalt der mit dem Rückerstattungspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder des mit dem Rückerstattungspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf und der Lebensunterhalt von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder nicht beeinträchtigt werden.

Ein gänzliches Nachsehen kann nur bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Auf die Rückerstattungspflichten sind die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei Zuerkennung der Leistung nachdrücklich hinzuweisen.

Zu § 18 (Ersatzansprüche, Anspruchsübergang):

Es wird hier taxativ aufgelistet, welche Personen ersatzpflichtig hinsichtlich der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind. Ehemalige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher dürfen auch dann nicht mehr zum Ersatz herangezogen werden, wenn sie sich ein Vermögen auf Grund eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet haben. Damit gibt es Ersatzpflichten nur mehr bei geschenktem oder ererbtem (o. ä.) Vermögen sowie bei ursprünglich vorhandenem aber nicht verwertbarem Vermögen, wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgte.

Geschiedene Ehegattinnen oder Ehegatten sowie (frühere) eingetragene Partnerinnen oder Partner und Eltern für ihre minderjährigen Kinder sind, wenn eine entsprechende Unterhaltsverpflichtung besteht, zum Kostenersatz verpflichtet. Um anstelle der oder des ursprünglich anspruchsberechtigten Hilfeempfangenden die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen direkt heranziehen zu können, ist eine Legalzession normiert.

Ein Anspruchsübergang darf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 nicht geltend gemacht werden. Ein Anspruchsübergang darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies wegen des Verhaltens der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, gegenüber der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person etwa durch eine gröbliche Vernachlässigung nicht gerechtfertigt wäre oder wenn damit insbesondere eine neuerliche Notlage ausgelöst oder eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefährdet würde.

Zu § 19 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen):

Es gilt die Verjährungsregelung des § 1497 ABGB. Wurde ein Ersatzanspruch sichergestellt, wird der Ablauf der Frist für die Dauer der Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und der Unterhalt ihrer Angehörigen nicht gefährdet werden. Von einer Geltendmachung kann dann gänzlich abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand zu erwarten sind. Die Hereinbringung der Ansprüche somit in keiner wirtschaftlich vernünftigen Relation zum hiefür notwendigen Aufwand steht. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über die Abwicklung und die Höhe des Ersatzes zu schließen. Nach Beurkundung dieses

Vergleichs kommen diesem Vergleich die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches zu. Kommt ein derartiger Vergleich nicht zustande, ist mittels Bescheid zu entscheiden.

Zu § 20 (Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung):

Dieses Gesetz sieht zur Besorgung der sich daraus ergebenden Aufgaben als Träger das Land vor. Von dieser Regelung sind die Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden und Städte mit eigenem Statut umschlossen.

Zu § 21 (Kostentragung durch Land und Gemeinden):

Wie bereits bisher im Rahmen des Bgld. SHG 2000 sieht auch dieses Gesetz einen 50%-igen Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie Vorschussleistungen vor.

Zu § 22 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden):

Die Besorgung der Angelegenheiten nach diesem Gesetz fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und entspricht der bisherigen Regelung des Bgld. SHG 2000.

Zu § 23 (Befreiung von Verwaltungsabgaben):

Es sind alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden und Zeugnisse im Rahmen eines Verfahrens betreffend die bedarfsorientierte Mindestsicherung von der Leistung von Verwaltungsabgaben des Landes befreit.

Zu § 24 (Strafbestimmungen):

Es sind taxativ die Fälle aufgelistet, die eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz bilden und zu einer Bestrafung des Täters führen.

Zu Z 25 (Amtshilfe und Auskunftspflicht):

Unter Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister sind solche im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 zu verstehen, um Feststellungen für das Vorliegen von Bedarfsgemeinschaften treffen zu können. Das Arbeitsmarktservice hat zusätzlich zur allgemeinen Mitwirkungspflicht des Abs. 1 bestimmte, für die Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe von Leistungen nach diesem Gesetz sowie für Kostenerstattungs- und Kostenersatzverfahren erforderliche Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Dienstgeberinnen und Dienstgeber verpflichtet eine auf eine konkrete Person bezogene Anfrage innerhalb der gesetzten Frist zu beantworten. Insbesondere sind Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Verdienstes für die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden von Bedeutung.

Zu § 26 (Datenverwendung, Datenaustausch):

Die vorliegende Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung und zur Errichtung eines Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs. 1 DSG 2000 für Verfahren betreffend die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Ein derartiges Verbundsystem besteht bereits im Rahmen des Bgld. SHG 2000. Ein derartiges Verbundsystem ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind. Auftraggeber sind jeweils die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes.

Zu § 27 (Kostenersatz an andere Länder):

Durch das nunmehr vorliegende Gesetz werden die Bestimmungen der Art. 15a B-VG - Vereinbarung zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe übernommen. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Bgld. SHG 2000.

Zu § 28 (Verweise):

Es wurden die bundesrechtlichen Bestimmungen, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wurde, aufgelistet. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Verweise auf landesgesetzliche Regelungen als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

Zu § 29 (Umsetzungshinweise):

Es wurden die durch das vorliegende Gesetz umgesetzten Rechtsakte der Europäischen Union aufgelistet.

Zu § 30 (Übergangsbestimmungen):

Um eine reibungslose Überleitung von Personen, die derzeit bereits gleichartige Leistungen im Sinne des Bgld. SHG 2000 erhalten, zu gewährleisten, waren Übergangsregelungen erforderlich. Es können in

diesem Zusammenhang sowohl von den Hilfe suchenden Personen entsprechende Anträge eingebracht werden, es kann aber auch von Amts wegen vorgegangen werden.

Zu § 31 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz soll mit 1. September 2010 in Kraft treten. Erforderliche Verordnungen können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.